



ÄRZTINNEN FÜR EINE  
GESUNDE UMWELT

## Forschungsbericht

# Nichtraucherschutz in der Gastronomie: Werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten?

Erste österreichische quantitative Erhebung in 314 Gastronomiebetrieben  
in Wien-Neubau 2013

Im Auftrag von



November 2013  
aktualisiert Dezember 2014

AutorInnen:

**DI Peter Tappler**, IBO-Innenraumanalytik OG

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Schadstoffe in Innenräumen

**Aaron Hartl**, SV-Büro Tappler

**Lea Hartl**, SV-Büro Tappler

**OA Assoz.-Prof. DI Dr. med. Hans-Peter Hutter**, Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt (ÄGU)

**DI Felix Twrdik**, IBO-Innenraumanalytik OG

Auftraggeber

Interessensgemeinschaft für fairen Wettbewerb in der Gastronomie

1150 Wien Stutterheimstraße 16-18/2

office@gesunder-wettbewerb.at

www.gesunder-wettbewerb.at

Projektstart

01.06.2013

Projektende

25.11.2013

Aktualisierung

18.12.2014

Gesamtprojektdauer (in Monaten)

6

Ansprechpartner

DI Peter Tappler

Postadresse

1150 Wien, Stutterheimstraße 16-18/2

Telefon

+43-(0)664-3008093

Fax

+43-(0)1-9838080-15

E-Mail

p.tappler@[innenraumanalytik.at](mailto:p.tappler@innenraumanalytik.at)

Website

[www.innenraumanalytik.at](http://www.innenraumanalytik.at)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>ZIELE, FRAGSTELLUNG UND METHODE</b>	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Fragestellungen</b>	<b>6</b>
<b>3.2</b>	<b>Methode</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>ERGEBNISSE</b>	<b>9</b>
<b>4.1</b>	<b>Differenzierung der Betriebe</b>	<b>9</b>
<b>4.2</b>	<b>Fragestellung 1: Größe der reinen Raucherbetriebe</b>	<b>11</b>
4.2.1	Bemerkungen zur Auswertung	11
4.2.2	Ergebnisse	11
<b>4.3</b>	<b>Fragestellung 2: Abgetrennte Raucherräume</b>	<b>12</b>
4.3.1	Bemerkungen zur Auswertung	12
4.3.2	Ergebnisse	12
<b>4.4</b>	<b>Fragestellung 3: Rauchverbot im Hauptraum</b>	<b>13</b>
4.4.1	Bemerkungen zur Auswertung	13
4.4.2	Ergebnisse	13
<b>4.5</b>	<b>Fragestellung 4: Verabreichungsplätze Nichtraucherbereich</b>	<b>14</b>
4.5.1	Bemerkungen zur Auswertung	14
4.5.2	Ergebnisse	14
<b>4.6</b>	<b>Fragestellung 5: Notwendigkeit Durchschreiten Raucherraum</b>	<b>15</b>
4.6.1	Bemerkungen zur Auswertung	15
4.6.2	Ergebnisse	15
<b>4.7</b>	<b>Fragestellung 6: Kennzeichnung</b>	<b>16</b>
4.7.1	Bemerkungen zur Auswertung	16
4.7.2	Ergebnisse Nichtraucherbetriebe	16
4.7.3	Ergebnisse Raucherbetriebe	17
4.7.4	Ergebnisse Raucher-/Nichtraucherbetriebe	17
<b>4.8</b>	<b>Fragestellung 7: Erfüllung aller Vorschriften</b>	<b>19</b>
4.8.1	Bemerkungen zur Auswertung	19
4.8.2	Ergebnisse Nichtraucherbetriebe	19
4.8.3	Ergebnisse Raucherbetriebe	19
4.8.4	Ergebnisse Raucher-/Nichtraucherbetriebe	20
<b>5</b>	<b>DISKUSSION</b>	<b>22</b>
<b>5.1</b>	<b>Nichtraucherbetriebe</b>	<b>22</b>
<b>5.2</b>	<b>Raucherbetriebe</b>	<b>22</b>
<b>5.3</b>	<b>Raucher-/Nichtraucherbetriebe</b>	<b>23</b>
<b>5.4</b>	<b>Rechtliche und demokratiepolitische Dimension</b>	<b>23</b>
<b>5.5</b>	<b>Technische Aspekte</b>	<b>24</b>
<b>5.6</b>	<b>Innenraumhygienische Dimension</b>	<b>24</b>
<b>5.7</b>	<b>Wettbewerbssituation</b>	<b>25</b>
<b>6</b>	<b>AUSBLICK</b>	<b>26</b>
<b>7</b>	<b>LITERATUR</b>	<b>29</b>

# 1 ZUSAMMENFASSUNG

Die Exposition gegenüber Tabakrauch in Innenräumen führt zu einer massiven Belastung der Innenraumluft mit Schadstoffen. Dies stellt nicht nur eine Belästigung der exponierten Personen dar, sondern Passivrauchen gilt laut Weltgesundheitsorganisation auch als Gesundheitsrisiko (WHO 2002, 2012). Diese wissenschaftliche Erkenntnis führte zur Neufassung des österreichischen Tabakgesetzes 2008, durch dessen Umsetzung ein effizienter Nichtraucher-schutz beabsichtigt wurde.

Ziel der vorliegenden Studie war, erstmalig die Frage zu klären, ob drei Jahre nach den in vollem Umfang Mitte 2010 eingeführten gesetzlichen Vorschriften nun von einer rauchfreien Innenraumluft in Nichtraucherbereichen von Gastgewerbebetrieben auszugehen ist und ein ausreichender Schutz von NichtraucherInnen vor Tabakrauch gegeben ist.

Es wurde im 7. Wiener Gemeindebezirk (Wien Neubau) exemplarisch und flächendeckend geprüft, inwieweit die zentralen Vorgaben der §§ 13a und 13b des Tabakgesetzes 2008 in Bezug auf Nichtraucherschutzbestimmungen (vor allem räumliche Trennung von Raucher- und Nichtraucherbereichen) in Betrieben der Gastronomie erfüllt werden.

Im Zeitraum Juli bis November 2013 wurden insgesamt 314 Gastgewerbebetriebe (> 95% aller Betriebe) im Gebiet Wien-Neubau untersucht und hinsichtlich wesentlicher Eckpunkte beurteilt.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Kennzeichnung an den Eingängen sowie der Gasträume von Nichtraucherbetrieben überwiegend unzureichend war. An den Eingängen etwa der Hälfte der Nichtraucherbetriebe war keine oder eine falsche Kennzeichnung vorhanden. In den Raucherbetrieben war bei etwa 30% der Betriebe eine Überschreitung der höchstzulässigen Fläche von 50 m<sup>2</sup> festzustellen. Die Kennzeichnung in den Gasträumen war in diesen Betrieben ebenfalls weitgehend (> 90%) unzureichend und die Bezeichnungen an den Eingängen waren bei etwa 30 % der Lokale nicht vorhanden oder falsch.

In den Raucher-/Nichtraucherbetrieben waren Verstöße gegen das Rauchverbot die Regel. Nur ein Betrieb von insgesamt 93 erfüllte alle Vorgaben des geltenden Tabakgesetzes 2008 § 13a und § 13b. Vernachlässigt man Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht, würden nach der Rechtslage Ende 2013 nur 14 % der untersuchten Betriebe die Vorgaben des Tabakgesetzes erfüllen. [Kommentar in aktualisierter Fassung: 2014 änderte sich die Rechtslage, sodass die Ergebnisse aktuell anders interpretiert werden müssten.](#)

Nur bei 37% der 93 Betriebe, die als Raucher-/Nichtraucherbetriebe gekennzeichnet waren, war zum Zeitpunkt der Erhebung eine ausreichende räumliche Trennung vorhanden. Bei der Mehrheit der Betriebe (63%) war auf Grund komplett fehlender Türen bzw. Trennwände (9%) oder ständig offen stehender Türen (54%) keine effektive räumliche Trennung gegeben.

Die Studie zeigt, dass in einer sehr geringen Anzahl der untersuchten Betriebe die Vorgaben des geltenden Tabakgesetzes eingehalten wurden. Neben der grundsätzlichen demokratiepolitischen Komponente, welche Auswirkungen auf die generelle Respektierung gesetzlicher Regelungen es hat, wenn ein Gesetz praktisch vollständig ignoriert wird, muss man auch die Problematik des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben und die Belästigung und Gesundheitsgefährdung der NichtraucherInnen bedenken, die sich in Gastbetrieben mit unzulänglicher nicht gesetzeskonformer Trennung des Nichtraucher- vom Raucherbereich aufhalten.

## 2 EINLEITUNG

Die Exposition gegenüber Tabakrauch in Innenräumen führt zu einer massiven Belastung der Innenraumluft mit Schadstoffen und stellt nicht nur eine Belästigung dar: Passivrauchen gilt laut Weltgesundheitsorganisation (2002, 2012) als Gesundheitsrisiko. Diese wissenschaftliche Erkenntnis machte aus Sicht des Gesetzgebers einen umfassenden Nichtraucherschutz in der Gastronomie zwingend notwendig: „Daher wird dem Ausbau des Nichtraucherschutzes in umschlossenen öffentlich zugänglichen Räumen seit einigen Jahren verstärktes Augenmerk geschenkt, um die Menschen vor unfreiwilliger Tabakrauchexposition zu schützen (BMG 2010).“

Dies hat schließlich in den Vorgaben des Tabakgesetzes 2008, der Durchführungsverordnung sowie diversen Erlässen des Gesundheitsministeriums seinen Niederschlag gefunden hat. Das vorrangige Ziel der Bemühungen war es daher, die Innenraumluft in Nichtraucherbereichen von Tabakrauchinhaltsstoffen frei zu halten.

Etwa fünfzehn Monate nach Inkrafttreten des Tabakgesetzes lag offenbar eine nicht bzw. wenig zufriedenstellende Umsetzung der Nichtraucherschutzbestimmungen vor. In einem Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit vom Juni 2010 wurde folgendes vermerkt: „Es zeigt sich, dass v. a. die Nichtraucherschutzvorschriften für die Gastronomie bislang nicht zufriedenstellend umgesetzt werden“ ... „Auch wenn die gesetzliche Regelung nach wie vor Gegenstand kontroversieller Diskussionen ist, ist sie doch Teil der Rechtsordnung. Die NichtraucherInnenenschutzbestimmungen sind daher zu befolgen, Verstöße nach den Prinzipien des österreichischen Verwaltungsstrafrechts zu ahnden und zu bestrafen. Sinn gesetzlicher Sanktionen ist es, auf die Einhaltung der Vorschriften nachhaltig hinzuwirken“ (BMG 2010).

Nach Ansicht der Wiener Wirtschaftskammer ist die Situation zufriedenstellend: „.....*Österreich mit dem Tabakgesetz eine gute Lösung gefunden...*“ (WIKA 2013a). Nach der vollständigen Einführung 2010 wurde folgende Einschätzung getroffen: „*Die erste Phase nach in Kraft treten des Tabakgesetzes am 1. Juli 2010 ist positiv verlaufen*“ (WIKA 2013b).

Eine im Jahre 2012 publizierte österreichische Studie zeigte, dass 58% der Befragten mit der 2010 in vollem Umfang wirksamen Gesetzesnovelle unzufrieden sind; im Detail waren dies 74% der NichtraucherInnen, 58% der GelegenheitsraucherInnen und 36% der RaucherInnen (Gasser 2012).

Kommentar zur aktualisierten Fassung: Mit der sogenannten „authentischen Interpretation zum Tabakgesetz“, veröffentlicht nach Erscheinen der Studie am 17.02.2014 hat der Gesetzgeber eine Klarstellung getroffen, die sich auf die Interpretation der Ergebnisse der Studie auswirkte. Demnach ist den Gästen ein kurzes Durchqueren des Raucherraums auf dem Weg zum Hauptraum bzw. anderen rauchfreien Bereichen eines Lokals, wie sanitäre Anlagen bzw. WC-Anlagen, zumutbar.

### 3 ZIELE, FRAGSTELLUNG UND METHODE

Übergeordnetes Ziel der Studie war, die Frage zu klären, ob drei Jahre nach den in vollem Umfang Mitte 2010 eingeführten gesetzlichen Vorschriften des Tabakgesetzes 2008 von einer rauchfreien Innenraumluft in Nichtraucherbereichen von Gastgewerbebetrieben auszugehen ist und ein ausreichender Schutz von NichtraucherInnen vor Tabakrauch gegeben ist. Ziel der Studie war weiters, einen Beitrag zur Rechtssicherheit und zur Umsetzung der gesetzlich bindenden Vorschriften in der Gastronomie zu liefern.

Es war daher der Status quo im Jahre 2013 zu erheben. Dies bedeutet vor allem abzuklären, ob die Innenraumluft betreffenden Vorgaben des Tabakgesetzes 2008 eingehalten werden bzw. ob sich die Situation seit 2010 verbessert hat. Im Detail sollte in einem Wiener Gemeindebezirk exemplarisch und möglichst flächendeckend geprüft werden, in wieweit Nichtraucherschutzbestimmungen, im Besonderen die zentralen Vorgaben des § 13a des Tabakgesetzes 2008 in Bezug auf räumliche Trennung von Raucher- und Nichtraucherbereichen in Betrieben der Gastronomie erfüllt werden.

Ziel der 1. Phase der Studie (vorliegend) war die Prüfung, ob die Vorgaben des Tabakgesetzes 2008, § 13a Abs. 2 und 3 sowie Vorgaben nach § 13b, präzisiert in der Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung (NKV 2008) erfüllt werden.

Ziel der 2. Phase der Studie ist, quantitativ festzustellen, ob die Vorgaben des Tabakgesetzes 2008 § 13b, präzisiert in der NKV in Bezug auf die Kennzeichnungen in den Gasträumen erfüllt werden.

Ziel der 3. Phase der Studie ist, quantitativ festzustellen, ob die Vorgaben des Tabakgesetzes 2008 in Gastgewerbebetrieben in einem Bezirk der Vorstadt Wiens, in Kleinstädten und im ländlichen Bereich eingehalten werden.

#### 3.1 Fragestellungen

Die Auswertungen der Untersuchung erfolgten in Hinblick auf folgende Fragestellungen:

- Ist in Betrieben, die sich als reine Raucherbetriebe bezeichnen, die Vorgabe des Tabakgesetzes § 13a Abs. 3, dass die Grundfläche weniger als 50 m<sup>2</sup> betragen muss, eingehalten?
- Ist in Betrieben, die sich als Raucher-/Nichtraucherbetriebe bezeichnen, die Vorgabe des Tabakgesetzes § 13a Abs. 2, dass abgetrennte Raucherräume bestehen müssen, eingehalten?
- Ist in Betrieben, die sich als Raucher-/Nichtraucherbetriebe bezeichnen, die Vorgabe des Tabakgesetzes § 13a Abs. 2, dass der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehene Hauptraum vom Rauchverbot umfasst wird, erfüllt?
- Ist in Betrieben, die sich als Raucher-/Nichtraucherbetriebe bezeichnen, die Vorgabe des Tabakgesetzes § 13a Abs. 2, dass mehr als die Hälfte der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehenen Verabreichungsplätze in Räumen gelegen ist, in denen das Rauchen nicht gestattet wird, erfüllt?

- 
- Sind in Betrieben, die sich als Raucher-/Nichtraucherbetriebe bezeichnen, die Vorgaben des Tabakgesetzes § 13a, geklärt durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 2013), dass der Nichtraucherraum bzw. die sanitären Anlagen ohne Durchschreiten eines Raucherraumes erreichbar sein müssen, erfüllt?  
[Kommentar in aktualisierter Fassung: 2014 änderte sich die Rechtslage, sodass die Ergebnisse aktuell anders interpretiert werden müssten.](#)
  - Wie viele der untersuchten Betriebe erfüllen die gesetzlichen Bestimmungen in Hinblick auf Kennzeichnungen laut Tabakgesetz § 13b, präzisiert in der Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung (NKV 2008)?
  - Wie viele der untersuchten Betriebe erfüllen die gesetzlichen Bestimmungen laut § 13a und § 13 b Tabakgesetz bzw. NKV in Hinblick auf Nichtraucherschutz?

## 3.2 Methode

Im Zeitraum Juli bis November 2013 wurden Gastgewerbebetriebe in Wien in Hinblick auf die Vorgaben der gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Nichtraucherschutzbestimmungen untersucht. Als Untersuchungsgebiet wurde der 7. Wiener Gemeindebezirk Wien-Neubau ausgewählt.

Einbezogen wurden auch Betriebe im angrenzenden, dem 6. Wiener Gemeindebezirk zugehörigen Teil der Mariahilferstraße, ausgeschlossen wurden die im 7. Bezirk liegenden Betriebe am Neubaugürtel.

Nicht in die Studie aufgenommen wurden weiters Lokale von Fast-Food- bzw. von Kaffeehausketten sowie Restaurantbereiche von Supermärkten, Lebensmittelbetrieben und dergleichen.

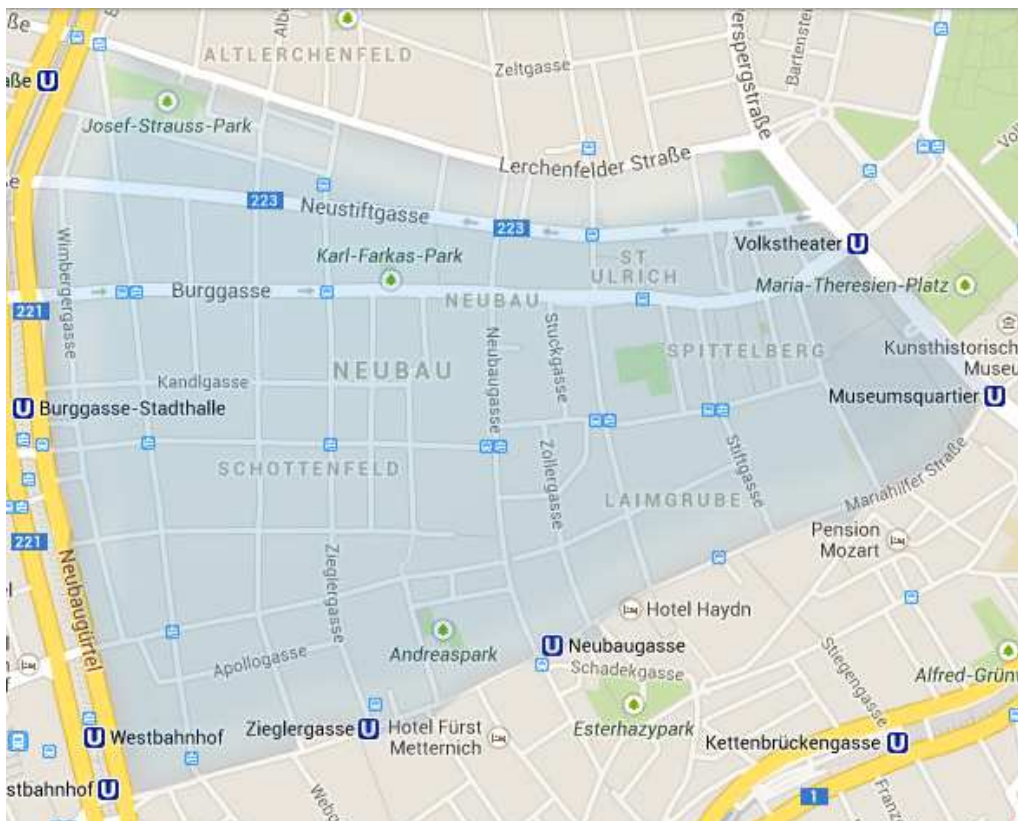


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet Wien-Neubau (Quelle Google Maps)

Vor den Begehungen wurden die Studienmitarbeiter und Mitarbeiterinnen geschult (Vorgaben des Tabakgesetzes und der Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung). Anschließend erfolgten praktische Schulungen anhand konkreter Objekte. Nach den durchgeführten Erhebungen erfolgte stichprobenartig, in etwa 10 % der Betriebe eine Überprüfung der Aufzeichnungen durch den Projektleiter.

Die Begehungen erfolgten zu unterschiedlichen Tageszeiten. Jeder Betrieb wurde in der Regel einmal besucht; in unklaren Fällen bzw. im Rahmen der Qualitätssicherung wurden einzelne



Begehungen wiederholt. Die Erhebungen erfolgten im Rahmen eines Ortsaugenscheins im jeweiligen Lokal. Den Lokalbetreibern bzw. deren Angestellten wurde der Zweck der Begehung in der Regel nicht mitgeteilt. In wenigen Fällen wurden Angestellte in Bezug auf bestimmte Regelungen befragt (z.B. ob in einem bestimmten Raum an anderen Tagen als der Begehung geraucht werden darf, Auskunft über allfällig in Nichtraucherbereichen vorhandene Aschenbecher usw.). Die Beobachtungen wurden in einem Formblatt unmittelbar nach dem Lokalaugenschein festgehalten.

## **4 ERGEBNISSE**

### **4.1 Differenzierung der Betriebe**

Im Rahmen der Studie wurden insgesamt 314 Gastgewerbebetriebe in Wien-Neubau untersucht (Übersicht siehe Tab. 1). Nicht alle existierenden Betriebe konnten betreten werden, da ein Zugang nicht möglich war; (permanent oder vorübergehend geschlossen etc.). Fünf Betriebe (< 2 % aller besuchten Lokalitäten) wurden daher ausgeschlossen, in weiteren Betrieben konnten nicht alle Parameter erfasst werden.

In die Studie wurden ungeachtet der Definitionen laut § 13a, Abs. 1 Tabakgesetz alle Lokale (mit genannten Einschränkungen), die von Konsumenten als Bars, Speiselokale oder sonstige Gastgewerbebetriebe identifiziert werden können, aufgenommen.

Die Gastgewerbebetriebe werden in vorliegender Studie in Anlehnung an die Nichtraucherchutz-Kennzeichnungsverordnung (NKV 2008) nach folgenden Kriterien, die in § 1 Abs. 1 und 2 der NKV beschrieben werden, unterschieden und bezeichnet:

Nichtraucherbetriebe:

- Betriebe, die an der Eingangstüre das in der NKV in § 1 Abs. 2 erwähnte und in der Anlage dargestellte, gesetzlich vorgeschriebene Symbol für Nichtraucherbetriebe angebracht haben (gemäß Abb. 2 in der NKV: durchgestrichene rauchende Zigarette auf rotem Hintergrund)
- Betriebe, die kein derartiges Symbol oder andere Symbole angebracht haben, in denen aber auf Grund des Augenscheins offensichtlich Rauchen nicht gestattet ist

Raucherbetriebe:

- Betriebe, die an der Eingangstüre das in der NKV in § 1 Abs. 2 erwähnte und in der Anlage dargestellte, gesetzlich vorgeschriebene Symbol für Raucherbetriebe angebracht haben (gemäß Abb. 1 in der NKV: rauchende Zigarette auf grünem Hintergrund)
- Betriebe, die kein derartiges Symbol oder andere Symbole angebracht haben, in denen aber ungeachtet der Größe auf Grund des Augenscheins im gesamten Lokal offensichtlich Rauchen gestattet ist und kein Nichtraucherbereich besteht

Raucher-/Nichtraucherbetriebe:

- Betriebe, die an der Eingangstüre das in der NKV in § 1 Abs. 2 erwähnte und in der Anlage dargestellte, gesetzlich vorgeschriebene Symbol für Betriebe, die einen abgetrennten Raucherraum besitzen, angebracht haben (gemäß Abb. 3 in der NKV: rauchende Zigarette auf grünem Hintergrund und durchgestrichene rauchende Zigarette auf rotem Hintergrund mit Hinweis auf abgetrenntem Raucherbereich)
- Betriebe, die kein derartiges Symbol oder andere Symbole angebracht haben, in denen aber ungeachtet der Größe auf Grund des Augenscheins offensichtlich ein Nichtraucherbereich besteht, jedoch in einem definierten Bereich Rauchen gestattet ist

Art der Betriebe	Anzahl der Betriebe	Anzahl in Prozent
Nichtraucherbetriebe	130	41,4
Raucherbetriebe	88	28,0
Raucher-/Nichtraucherbetriebe	96	30,6
Summe	314	100

Tabelle 1: Verteilung der im Rahmen der Studie untersuchten Betriebe

Einige der untersuchten Betriebe konnten nicht in allen interessierenden Fragestellungen ausgewertet werden.

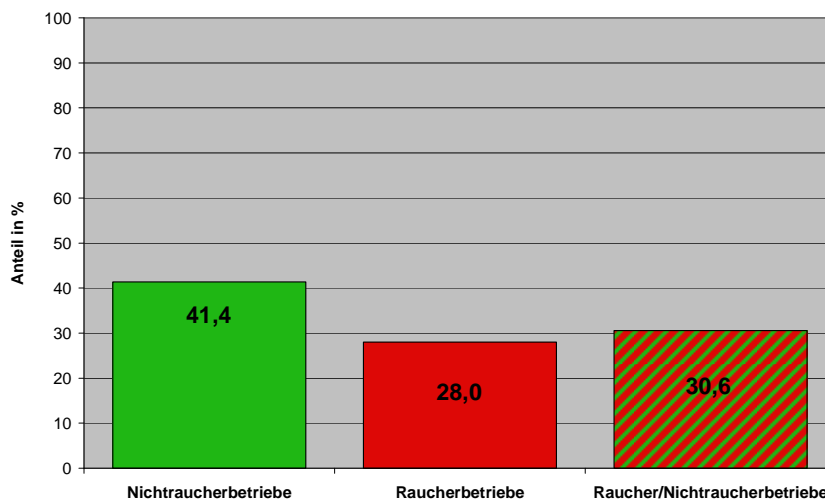


Abbildung 2: Verteilung der untersuchten Betriebe in Hinblick auf Raucherlaubnis in Prozent

## 4.2 Fragestellung 1: Größe der reinen Raucherbetriebe

Die Fragestellung lautet: *Ist in Betrieben, die sich als reine Raucherbetriebe bezeichnen, die Vorgabe des Tabakgesetzes § 13a Abs. 3, dass die Grundfläche weniger als 50 m<sup>2</sup> betragen muss, eingehalten?*

### 4.2.1 Bemerkungen zur Auswertung

Im Zuge der Erhebungen wurden die Grundflächen der Betriebe abgeschätzt. In einigen Fällen liegt die Fläche der Lokale im Grenzbereich um die 50 m<sup>2</sup>, sodass keine eindeutige Aussage getroffen werden konnte. Bei etwa einem Zehntel aller Raucherbetriebe konnte ohne genaue Vermessung bzw. ohne Einsicht in Baupläne keine Zuordnung getroffen werden. Diese Betriebe wurden daher **nicht** in die Auswertungen zu dieser Fragestellung einbezogen.

§ 13a, Abs. 3 des Tabakgesetzes legt fest, dass auch dann Rauchen nicht verboten ist, sofern der Raum eine Grundfläche zwischen 50 m<sup>2</sup> und 80 m<sup>2</sup> aufweist und die für eine Teilung des Raumes zur Schaffung eines gesonderten Raumes für den im Abs. 2 genannten Zweck erforderlichen baulichen Maßnahmen aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung der nach den bau-, feuer- oder denkmalschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde nicht zulässig sind. Ob die untersuchten Betriebe dieser Ausnahmebestimmung unterliegen, konnte im Rahmen der vorliegenden Studie nicht festgestellt werden. Es wurde angenommen, dass derartige Ausnahmen allerdings nicht die Regel sind und nicht häufig vorkommen dürften.

### 4.2.2 Ergebnisse

Es konnten insgesamt 81 Lokale beurteilt werden. 25 Betriebe, die als reine Raucherbetriebe gekennzeichnet waren, hatten eine Grundfläche des Verabreichungsraumes über 50 m<sup>2</sup> und entsprachen damit vermutlich in der Mehrzahl<sup>1</sup> nicht den Vorgaben des Tabakgesetz § 13a Abs. 3 für Raucherbetriebe, 56 Betriebe lagen unter 50 m<sup>2</sup> (Abb. 3).

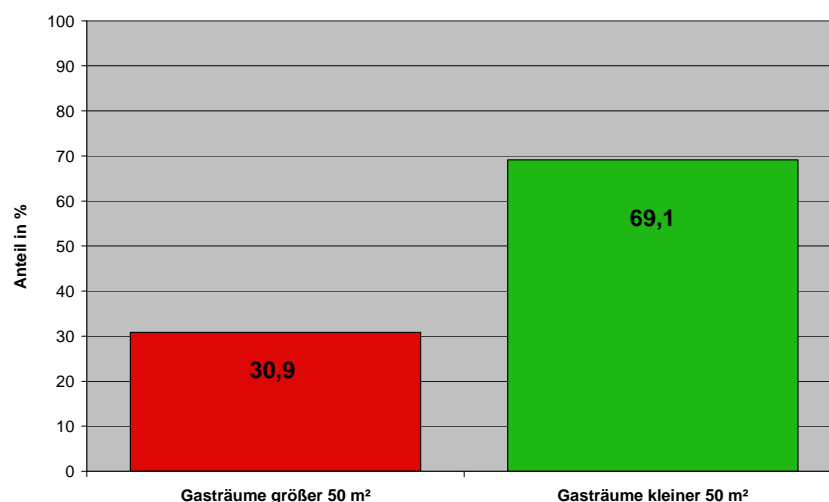


Abbildung 3: Verteilung der Flächenzuordnung der als Raucherbetriebe deklarierten Betriebe in Prozent

<sup>1</sup> Ob in Raucherbetrieben mit Gasträumen zwischen 50 m<sup>2</sup> und 80 m<sup>2</sup> Grundfläche eine Ausnahme laut § 13a, Abs. 3 Tabakgesetz besteht, konnte nicht festgestellt werden

## 4.3 Fragestellung 2: Abgetrennte Raucherräume

Die Fragestellung lautet: *Ist in Betrieben, die sich als Raucher-/Nichtraucherbetriebe bezeichnen, die Vorgabe des Tabakgesetzes § 13a Abs. 2, dass abgetrennte Raucherräume bestehen müssen, eingehalten?*

### 4.3.1 Bemerkungen zur Auswertung

Die Fragestellung beinhaltet,

- ob eine vollständige räumliche Trennung durch eine Mauer bzw. Trennwand (in der Regel mit Türe) existiert und
- ob eine Türe, die zum Durchschreiten fallweise geöffnet werden kann, nicht permanent offen steht.

Ergebnisse wurden nur dann im Rahmen dieser Studie verwendet, wenn zum Zeitpunkt der Befundungen beide Bereiche genutzt und im Raucherbereich geraucht wurde. Die Ergebnisse bezüglich offen stehender Türen sind als untere Schätzung einzustufen, da die Objekte in der Regel nur einmal beurteilt wurden und es möglich ist, dass auch in weiteren Betrieben zu bestimmten Zeiten permanent offen stehende Türen vorhanden sind.

### 4.3.2 Ergebnisse

Bei 35 Betrieben, die als Raucher-/Nichtraucherbetriebe gekennzeichnet waren, war zum Zeitpunkt der Erhebung eine vollständige räumliche Trennung laut Tabakgesetz § 13a Abs. 2 vorhanden, in 58 Betrieben war auf Grund fehlender Trennwände (8 Betriebe) oder offen stehender Türen (50 Betriebe) keine räumliche Trennung gegeben (Abb. 4).

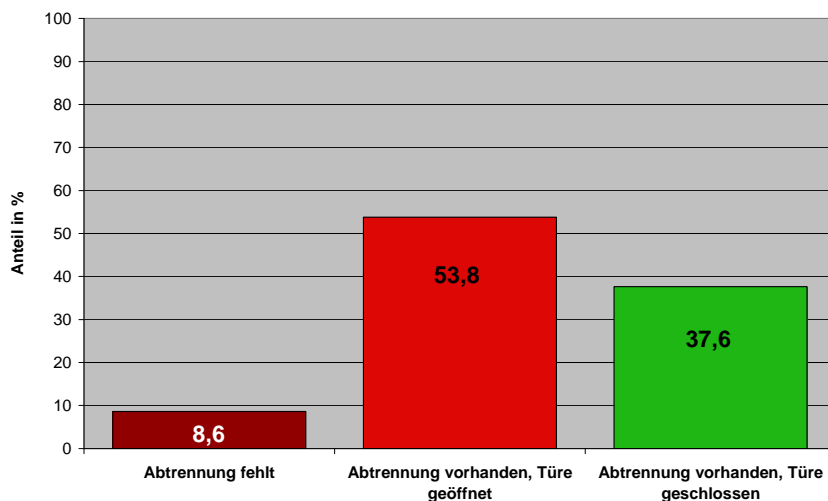


Abbildung 4: Verteilung der räumlichen Trennung der Raucher-/Nichtraucherbetriebe in Prozent

## 4.4 Fragestellung 3: Rauchverbot im Hauptraum

Die Fragestellung lautet: *Ist in Betrieben, die sich als Raucher-/Nichtraucherbetriebe bezeichnen, die Vorgabe des Tabakgesetzes § 13a Abs. 2, dass der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehene Hauptraum vom Rauchverbot umfasst wird, erfüllt?*

### 4.4.1 Bemerkungen zur Auswertung

Das Tabakgesetz enthält keine Legaldefinition des Begriffes „Hauptraum“. In einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG 2012) wird folgendes vermerkt: *„Die Beurteilung, welcher Raum der Hauptraum des für die Konsumation der Gäste vorgesehen Bereichs im Betrieb ist, obliegt dem/der InhaberIn. Diese/r hat immer die konkreten Verhältnisse vor Ort in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen, wobei wichtige Kriterien die Flächen-größe, die Lage und die Ausstattung der Räume bzw. deren Zugänglichkeit sind. Der Hauptraum muss in seiner Gesamtbetrachtung den anderen Räumlichkeiten als „übergeordnet“ eingestuft werden können. Zu berücksichtigen ist dabei jedenfalls der Schwerpunkt der gastronomischen Tätigkeit des Gastwirts.“*

Im Zuge der Erhebungen konnte daher nicht immer geklärt werden, ob der Nichtraucherraum als Hauptraum anzusehen ist. In diesen Fällen konnte keine eindeutige Aussage getroffen werden. Diese Betriebe wurden **nicht** in die Auswertung in Bezug auf diese Fragestellung einbezogen.

### 4.4.2 Ergebnisse

Bei 56 auswertbaren Betrieben, die als Raucher-/Nichtraucherbetriebe gekennzeichnet waren, war ein Rauchverbot im Hauptraum laut Tabakgesetz § 13a Abs. 2 gegeben; in 34 Betrieben war dies nicht der Fall (Abb. 5).

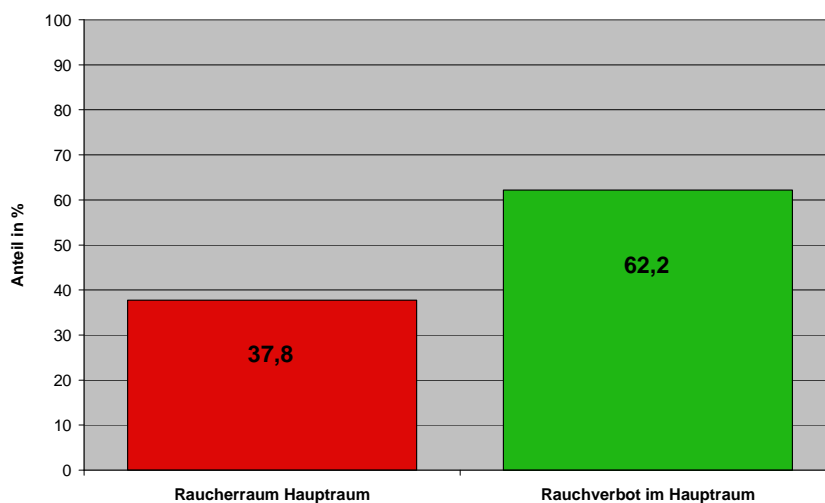


Abbildung 5: Rauchverbot im Hauptraum der Raucher-/Nichtraucherbetriebe (Angaben in Prozent)

## 4.5 Fragestellung 4: Verabreichungsplätze Nichtraucherbereich

Die Fragestellung lautet: *Ist in Betrieben, die sich als Raucher-/Nichtraucherbetriebe bezeichnen, die Vorgabe des Tabakgesetzes § 13a Abs. 2, dass mehr als die Hälfte der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehenen Verabreichungsplätze in Räumen gelegen ist, in denen das Rauchen nicht gestattet wird, erfüllt?*

### 4.5.1 Bemerkungen zur Auswertung

Im Zuge der Erhebungen konnte nicht in allen Fällen eindeutig geklärt werden, ob mehr als die Hälfte der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehenen Verabreichungsplätze in Räumen gelegen ist, in denen das Rauchen nicht gestattet wird. In diesen Fällen konnte keine eindeutige Aussage getroffen werden. Diese Betriebe wurden **nicht** in die Auswertung in Bezug auf diese Fragestellung einbezogen.

### 4.5.2 Ergebnisse

Bei 63 Betrieben, die als Raucher-/Nichtraucherbetriebe gekennzeichnet waren, waren laut Tabakgesetz § 13a Abs. 2 mehr als die Hälfte der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehenen Verabreichungsplätze in Räumen gelegen, in denen das Rauchen nicht gestattet wird, in 25 Betrieben war dies nicht der Fall (Abb. 6).

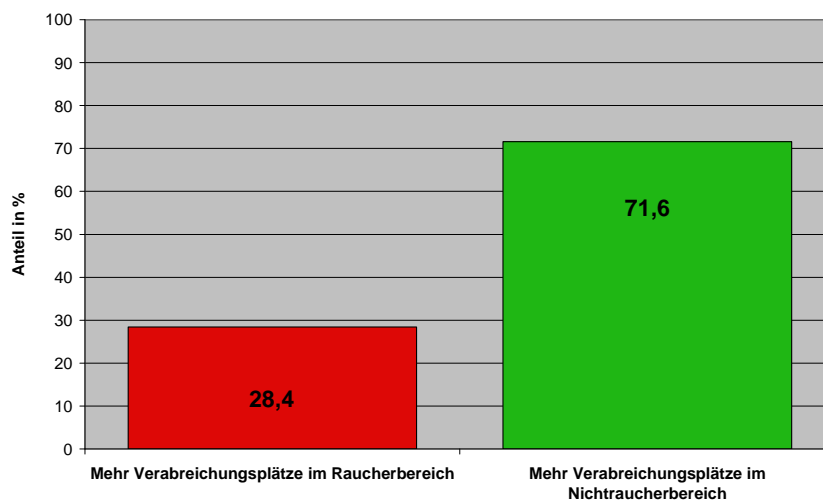


Abbildung 6: Anzahl Verabreichungsplätze im Nichtraucherbereich der Raucher-/Nichtraucherbetriebe (Angaben in Prozent)

## 4.6 Fragestellung 5: Notwendigkeit Durchschreiten Raucherraum

Die Fragestellung lautet: *Sind in Betrieben, die sich als Raucher-/Nichtraucherbetriebe bezeichnen, die Vorgaben des Tabakgesetzes § 13a (geklärt durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, VwGH 2013), dass der Nichtraucherraum bzw. die sanitären Anlagen ohne Durchschreiten eines Raucherraumes erreichbar sein müssen, erfüllt?*

### 4.6.1 Bemerkungen zur Auswertung

Nach einer Klarstellung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 2013) war die Festlegung eines Raumes als Raucherzimmer, der betreten werden muss, um in das Nichtraucherzimmer zu gelangen, unzulässig. Analog dazu ist auch davon auszugehen, dass das Betreten eines Raucherraumes, um zu den Toiletten zu gelangen, unzulässig ist.

Kommentar in aktualisierter Fassung: Mit der sogenannten „authentischen Interpretation zum Tabakgesetz“, veröffentlicht nach Erscheinen der Studie am 17.02.2014 hat der Gesetzgeber eine Klarstellung getroffen, die sich auf die Interpretation der Ergebnisse der Studie auswirkte. Demnach ist den Gästen ein kurzes Durchqueren des Raucherraumes auf dem Weg zum Hauptraum bzw. anderen rauchfreien Bereichen eines Lokals, wie sanitäre Anlagen bzw. WC-Anlagen, zumutbar.

### 4.6.2 Ergebnisse

Bei 51 Betrieben, die als Raucher-/Nichtraucherbetriebe gekennzeichnet waren, waren der Nichtraucherraum bzw. die sanitären Anlagen ohne Durchschreiten eines Raucherraumes erreichbar; in 42 Betrieben war dies nicht der Fall (Abb. 7). Bei drei dieser 42 Betriebe war dies nach der Rechtslage 2013 der einzige Verstoß gegen das Tabakgesetz (ohne Berücksichtigung der Kennzeichnung), 39 Betriebe wiesen weitere Verstöße auf (Abb. 8).

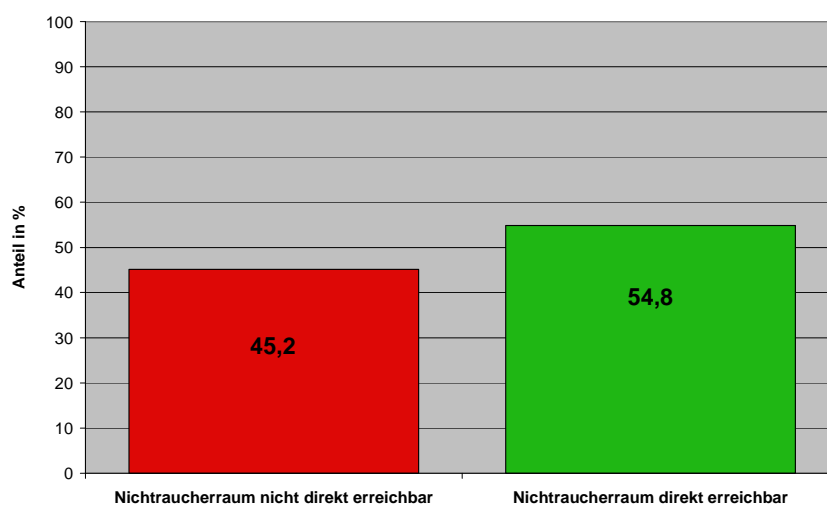


Abbildung 7: Nichtraucherraum bzw. die sanitären Anlagen ohne Durchschreiten eines Raucherraumes erreichbar (Angaben in Prozent)

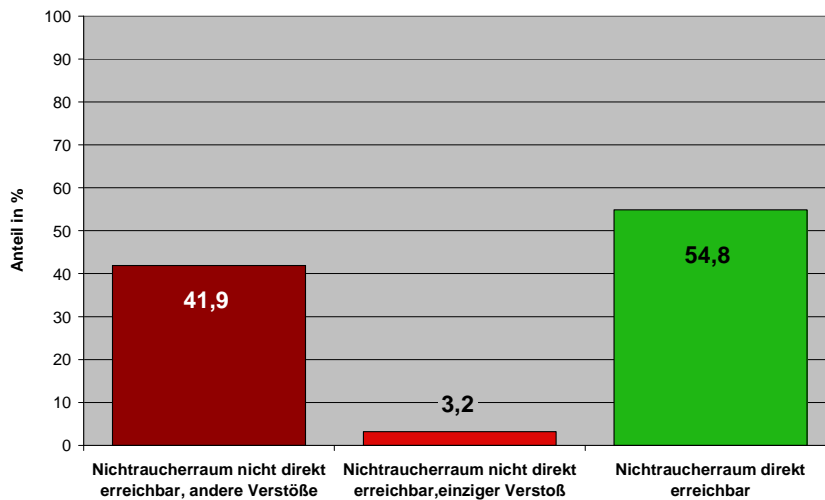


Abbildung 8: Nichtraucherraum bzw. die sanitären Anlagen ohne Durchschreiten eines Raucherraumes erreichbar (Angaben in Prozent)

## 4.7 Fragestellung 6: Kennzeichnung

Die Fragestellung lautet: *Wie viele der untersuchten Betriebe erfüllen die gesetzlichen Bestimmungen in Hinblick auf Kennzeichnungen laut Tabakgesetz § 13b, präzisiert in der Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung (NKV 2008)?*

### 4.7.1 Bemerkungen zur Auswertung

In der 1. Phase der Studie wurden mit Ausnahme der Betriebe, die ansonsten alle anderen Forderungen des Tabakgesetzes § 13a erfüllen, nur das Vorhandensein und Richtigkeit von Kennzeichnungen an den Eingangstüren quantitativ erhoben. Die Kennzeichnungen in den Gasträumen wurden zum Teil ermittelt, eine detaillierte Auswertung erfolgt in Phase 2 der Studie.

### 4.7.2 Ergebnisse Nichtraucherbetriebe

38 Nichtraucherbetriebe wiesen an den Eingängen keine oder keine korrekte Kennzeichnung laut Tabakgesetz § 13b bzw. NKV 2008 auf. Bei 9 Betrieben war die Kennzeichnung vorhanden, aber nicht sichtbar; bei 54 Betrieben war die Kennzeichnung an den Eingängen korrekt angebracht.

Berücksichtigt man die Kennzeichnungen in den Gasträumen, sinkt die Zahl der Nichtraucherbetriebe, die alle Vorschriften nach § 13b Tabakgesetz bzw. NKV erfüllen, auf Werte deutlich unter 10% (nähere Auswertungen in Phase 2 der Studie).



### 4.7.3 Ergebnisse Raucherbetriebe

17 Raucherbetriebe wiesen keine oder keine korrekte Kennzeichnung an den Eingängen laut Tabakgesetz § 13b bzw. NKV 2008 auf. Bei 6 Betrieben war die Kennzeichnung vorhanden, aber nicht sichtbar; bei 65 Betrieben war die Kennzeichnung korrekt (Abb. 9).

Berücksichtigt man die Kennzeichnungen in den Gasträumen, sinkt die Zahl der Raucherbetriebe, die alle Vorschriften nach § 13b Tabakgesetz bzw. NKV erfüllen, auf Werte deutlich unter 10% (nähere Auswertungen in Phase 2 der Studie).

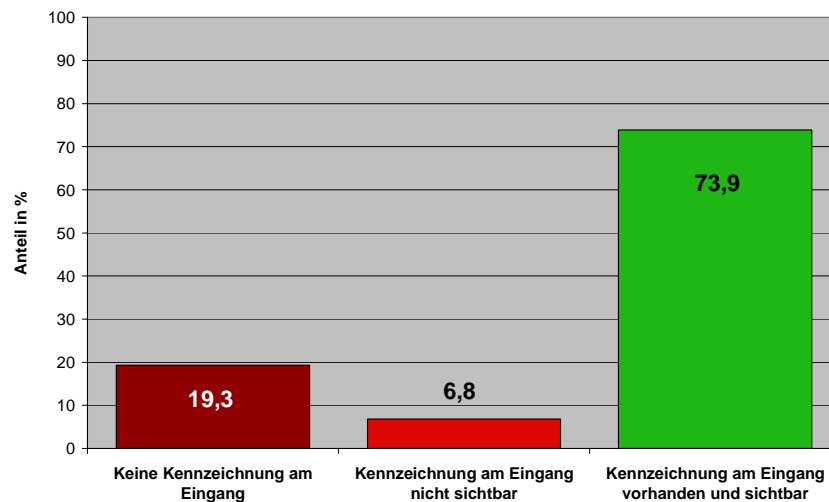


Abbildung 9: Kennzeichnung von Raucherbetrieben an den Eingängen (Angaben in Prozent)

### 4.7.4 Ergebnisse Raucher-/Nichtraucherbetriebe

11 Raucher-/Nichtraucherbetriebe wiesen keine oder keine korrekte Kennzeichnung an den Eingängen laut Tabakgesetz § 13b bzw. NKV 2008 auf. Bei 11 Betrieben war die Kennzeichnung vorhanden, aber nicht sichtbar, bei 73 Betrieben war die Kennzeichnung korrekt (Abb. 10).

Berücksichtigt man die Kennzeichnungen in den Gasträumen, sinkt die Zahl der Raucher-/Nichtraucherbetriebe, die alle Vorschriften nach § 13b Tabakgesetz bzw. NKV erfüllen, auf Werte deutlich unter 10% (nähere Auswertungen in Phase 2 der Studie).

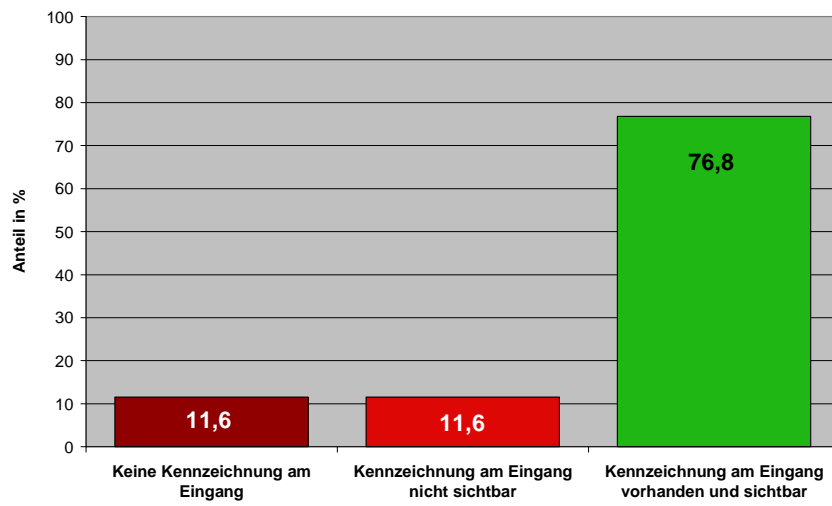


Abbildung 10: Kennzeichnung von Raucher-/Nichtraucherbetrieben an den Eingängen (Angaben in Prozent)

## 4.8 Fragestellung 7: Erfüllung aller Vorschriften

Die Fragestellung lautet: *Wie viele der untersuchten Betriebe erfüllen die gesetzlichen Bestimmungen laut § 13a und § 13b Tabakgesetz bzw. NKV in Hinblick auf Nichtraucherschutz?*

### 4.8.1 Bemerkungen zur Auswertung

Betriebe wurden nur dann in die Auswertungen einbezogen, wenn keine Verstöße vorlagen oder zumindest eine der Verstöße gegen das Tabakgesetz zweifelsfrei belegbar war. Wenn in einem Betrieb alle Vorgaben des Tabakgesetzes § 13a außer einer unklaren Frage erfüllt wurden, wurden diese Betriebe **nicht** in die Auswertung in Bezug auf diese Fragestellung einbezogen.

Die Entsprechungen der Kennzeichnungen laut Tabakgesetz § 13b in den Gasträumen werden quantitativ erst in Phase 2 der Studie untersucht. Aufgrund bisheriger Ergebnisse sind schon jetzt prozentuale Abschätzungen vorhanden, die angeführt werden.

### 4.8.2 Ergebnisse Nichtraucherbetriebe

Aufgrund der in vorliegender Studie angewendeten Definition für „Nichtraucherbetriebe“ (Betriebe, in denen ein absolutes Rauchverbot besteht), beschränkten sich die Verstöße gegen das Tabakgesetz auf die vorgeschriebene Kennzeichnung.

Unter Berücksichtigung der Kennzeichnungen in den Gasträumen liegt der geschätzte Prozentsatz an Nichtraucherbetrieben, die alle Vorschriften nach § 13b erfüllen, deutlich unter 10% (nähere Auswertung in Phase 2 der Studie).

### 4.8.3 Ergebnisse Raucherbetriebe

Bei 46 von 81 auswertbaren Raucherbetrieben waren alle Vorschriften des § 13a, Abs. 3<sup>2</sup> und § 13b an den Eingängen, jedoch ohne Berücksichtigung der Kennzeichnungen in den Gasträumen erfüllt<sup>3</sup>, in 35 Betrieben war dies nicht der Fall (Abb. 11).

Berücksichtigt man auch die Kennzeichnungspflicht in den Gasträumen, sinkt der Prozentsatz an Raucherbetrieben, die alle Vorschriften nach § 13a, Abs. 3 und § 13b erfüllen, abgeschätzt auf Werte deutlich unter 10% (nähere Auswertung in Phase 2 der Studie).

---

<sup>2</sup> Dieser Anteil kann unter Berücksichtigung der Ausnahme laut § 13a, Abs. 3 Tabakgesetz höher sein

<sup>3</sup> Untersuchung erfolgt in Phase 2.

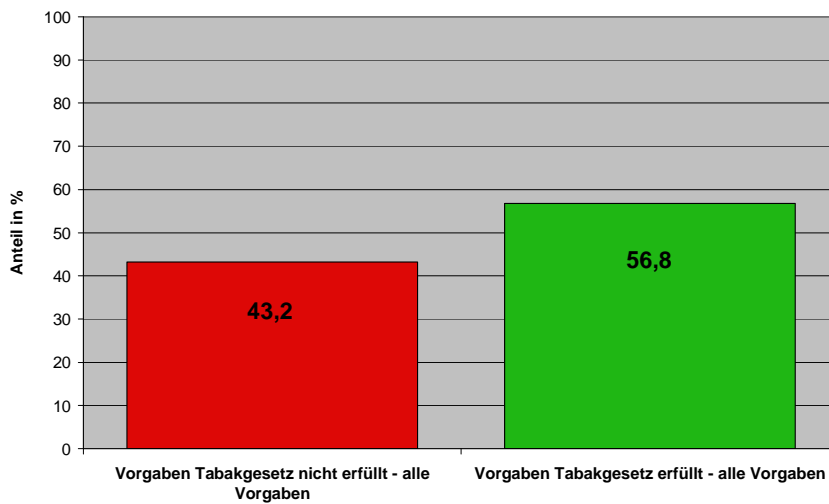


Abbildung 11: Erfüllung aller Vorschriften des Tabakgesetzes § 13a, Abs. 3 in Raucherbetrieben (ohne Berücksichtigung der Kennzeichnungen in den Gasträumen, Angaben in Prozent)

#### 4.8.4 Ergebnisse Raucher-/Nichtraucherbetriebe

Wenn man die Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht laut § 13b Tabakgesetz bzw. der NKV unberücksichtigt lassen würde, würden zum Zeitpunkt Ende 2013 13 der auswertbaren Raucher-/Nichtraucherbetriebe die Vorgaben des Tabakgesetzes erfüllen, 80 Betriebe würden nicht gesetzeskonforme Zustände in Hinblick auf § 13a, Abs. 2 Tabakgesetz (Trennung der Bereiche, Hauptraumzuordnung, Zugänglichkeit ...) aufweisen (Abb. 12).

Bei zwei der 13 Lokale, die die Vorgaben des Tabakgesetzes § 13a, Abs. 2 vollständig erfüllten, war keine Kennzeichnung an den Eingängen sichtbar, die Verteilung unter Berücksichtigung der Kennzeichnung an den Eingängen verschob sich daher auf 11 Betriebe, die gesetzeskonforme Zustände in Hinblick auf § 13a, Abs. 2 und Kennzeichnung laut § 13b Tabakgesetz an den Eingängen aufwiesen, bei 82 Betrieben war dies nicht der Fall.

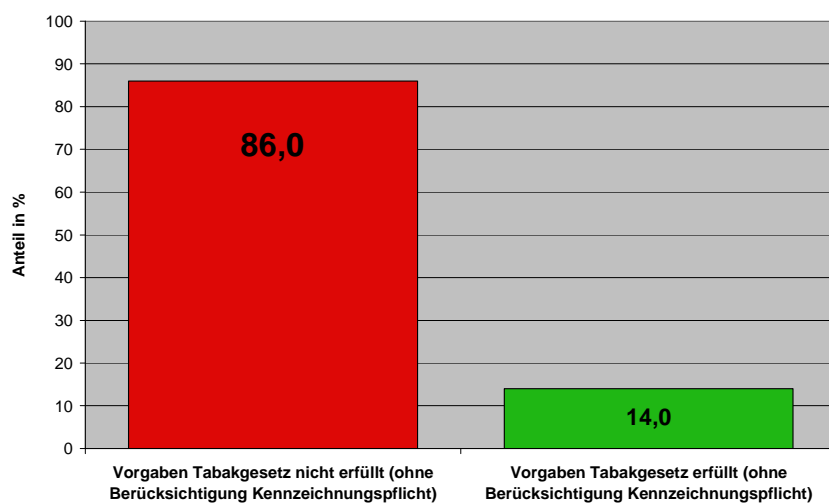


Abbildung 12: Erfüllung der Vorschriften des Tabakgesetzes § 13a, Abs. 2 in Raucher-/Nichtraucherbetrieben (Angaben in Prozent) ohne Berücksichtigung der Kennzeichnung

Kommentar in aktualisierter Fassung: 2014 änderte sich die Rechtslage in Bezug auf das Durchschreiten von Raucherbereichen, sodass die Ergebnisse aktuell geringfügig anders interpretiert werden müssten.

Unter Berücksichtigung der Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht waren in einem der 93 auswertbaren Raucher-/Nichtraucherbetrieben alle Vorschriften des § 13a, Abs. 2 und § 13b bzw. der NKV bezüglich Kennzeichnung und am Eingang vollständig erfüllt (Abb. 13).

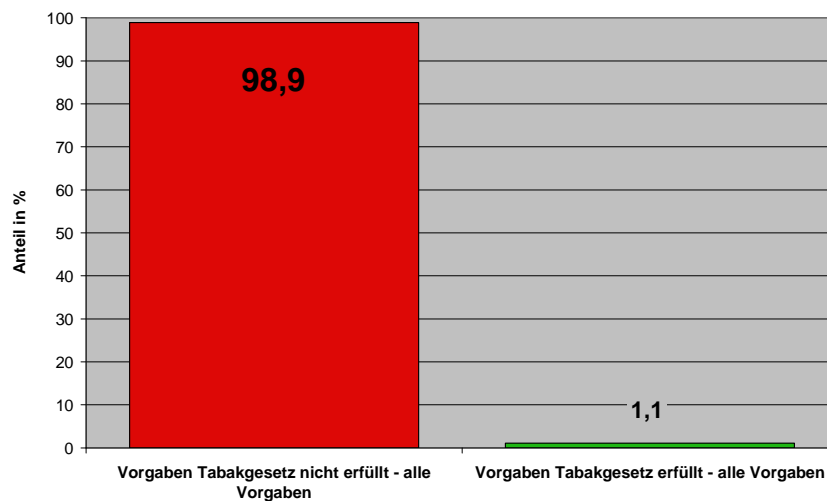


Abbildung 13: Erfüllung aller Vorschriften des Tabakgesetzes § 13a, Abs. 2 bzw. § 13b und der NKV in Raucher-/Nichtraucherbetrieben (Angaben in Prozent)

## 5 DISKUSSION

### 5.1 Nichtraucherbetriebe

In den Nichtraucherbetrieben beschränkten sich die Verstöße gegen das Tabakgesetz auf die vorgeschriebene Kennzeichnung. Es ist schwer nachvollziehbar, warum trotz des relativ geringen Aufwandes für die Kennzeichnung nahezu die Hälfte der Betriebe keine oder keine sichtbare Kennzeichnungen an den Eingängen aufwiesen. Im Gastraum waren die laut § 2 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Symbole nur sehr selten und in der Regel nicht in ausreichender Zahl so angebracht, dass sie überall im Raum gut sichtbar waren (Auswertungen in Phase 2 der Studie).

### 5.2 Raucherbetriebe

In den Raucherbetrieben kamen Verstöße gegen das Tabakgesetz häufig vor: Knapp ein Drittel der eindeutig zuordenbaren Betriebe hatten Gasträume, deren Grundfläche deutlich über 50 m<sup>2</sup> betrug<sup>4</sup>. Hier ist zu vermuten, dass bei diesen Lokalen, die oft nur aus einem Raum bestehen, als Alternative zu einem Raucherbetrieb praktisch nur ein Nichtraucherbetrieb in Frage kommen würde.

Dies würde aus Sicht der Lokalbesitzer (dies ergab auch eine Befragung von Beschäftigten derartiger Betriebe) nachvollziehbar eine Existenz bedrohende Umsatzeinbuße gegenüber unmittelbar konkurrenzierenden Lokalbesitzern mit geringfügig kleinerer Grundfläche bedeuten, wenn diese weiterhin als Raucherbetriebe bestehen bleiben würden. Auf Grund mangelnder Kontrollen und der für Außenstehende praktisch nicht bestehenden Möglichkeit der Überprüfung ist zu vermuten, dass aus diesen Gründen Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften praktisch „in Kauf genommen“ werden.

Weiters weisen zahlreiche Betriebe Verstöße gegen das Tabakgesetz in Bezug auf die vorgeschriebene Kennzeichnung der Eingangstüre sowie auch der Gasträume auf. Trotz des relativ geringen Aufwandes für die Kennzeichnung hatten etwa ein Viertel der Betriebe keine oder keine korrekte bzw. sichtbare Kennzeichnungen an den Eingängen. Im Gastraum waren die laut § 2 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebene Symbole nur sehr selten und in der Regel nicht in ausreichender Zahl so angebracht, dass sie überall im Raum gut sichtbar waren (Auswertungen Phase 2 der Studie).

---

<sup>4</sup> Ob die Betriebe der Ausnahme laut § 13a Abs. 3 unterliegen, konnte nicht festgestellt werden.

### 5.3 Raucher-/Nichtraucherbetriebe

In den Raucher-/Nichtraucherbetrieben wurden zahlreiche Verstöße gegen das Tabakgesetz festgestellt. Nur ein Betrieb von insgesamt 93 erfüllte alle Vorgaben des geltenden Tabakgesetzes § 13a und § 13b bzw. der Nichtraucherkennzeichnungsverordnung. Wenn man die Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht komplett unberücksichtigt lassen würde, würden 13 Betriebe von 93 (rund 14 %) die Vorgaben des Tabakgesetzes erfüllen. Hingegen würden 80 Betriebe (rund 86%) nicht gesetzeskonforme Zustände in Hinblick auf Trennung der Bereiche, Hauptraumzuordnung oder Zugänglichkeit etc. aufweisen.

Die Detailauswertung zeigt, dass 11 dieser 13 Betriebe, die die Vorgaben zu Trennung der Bereiche, Hauptraumzuordnung oder Zugänglichkeit einhalten, auch eine korrekte Kennzeichnung am Eingang angebracht hatten. In 10 dieser 11 Betriebe waren allerdings in den Gasträumen die laut § 2 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Symbole nicht vorhanden oder nicht in ausreichender Zahl so angebracht, dass sie überall im Raum gut sichtbar waren.

Die Detailauswertung zeigte weiter, dass in nur drei von den 42 Betrieben, die von der aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 2013) in Bezug auf die direkte Zugänglichkeit des Nichtraucherbereiches betroffen waren, dies der einzige Verstoß gegen das Tabakgesetz (ohne Berücksichtigung der Kennzeichnung) war. 39 Betriebe wiesen weitere Verstöße auf und würden daher auch aus anderen Gründen nicht dem Tabakgesetz entsprechen.

In einer unerwartet hohen Anzahl von als Raucher-/Nichtraucherbetrieben gekennzeichneten Betrieben (etwa 9%) waren gar keine Abtrennungen zwischen dem Raucher- und Nichtraucherbereich vorhanden. In mehr als der Hälfte der Betriebe war zwar eine Abtrennung (zum Teil durch eine Glastüre) vorgesehen, die Türen waren jedoch zum Zeitpunkt der Erhebungen permanent über einen längeren Zeitraum geöffnet. Die in einigen Betrieben vorhandenen automatischen Türen waren zum Teil inaktiviert.

### 5.4 Rechtliche und demokratiepolitische Dimension

Eine flächendeckende Nichteinhaltung geltender Gesetze hat auch eine nicht zu unterschätzende Vorbildwirkung: Es wird vermittelt, dass es offenbar über einen längeren Zeitraum ungestraft möglich ist, Gesetze zu ignorieren. Diese Haltung könnte sich auch auf das Verhalten der Bürger in Bezug auf andere Gesetzesmaterien ausweiten. Zumindest ist anzunehmen, dass solche Entwicklungen kaum dazu dienen, ehrliches, von ethischen Erwägungen geprägtes Verhalten der BürgerInnen zu fördern.

Die Nichteinhaltung der Vorgaben des Tabakgesetzes führt bei Betrieben, die sich an die geltenden gesetzlichen Regelungen halten, im Wettbewerb zu einer groben Benachteiligung. Dies erhöht den Druck auf Nichtraucherbetriebe, sich eventuell wieder in Raucherbetriebe oder Raucher-/Nichtraucherbetriebe umzustellen, was in einigen Fällen schon der Fall war.

Die vorliegenden Ergebnisse der Studie zeigen eindrucksvoll, dass die alleinige Schaffung gesetzlicher Regelungen ohne entsprechender Rahmenbedingungen (Ressourcen zur Überwachung der Umsetzung etc.) nicht zum erwünschten Ziel geführt hat. Insbesondere zeigte sich, dass die durch das Tabakgesetz offenbar intendierte Vorstellung, eine Durchsetzung von Nichtraucherschutzbestimmungen allein durch zivilgesellschaftliches Engagement (besorgte

Bürger und Bürgerinnen, Rauchersheriffs etc.) als Ersatz für effiziente öffentliche Kontrollen zu erreichen, in einer kontroversiellen Situation wie dieser offensichtlich nicht zielführend war.

## 5.5 Technische Aspekte

Wie Untersuchungen gezeigt haben, ist die zentrale Forderung des Tabakgesetz § 13a Abs. 2, „...dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt“ auch bei geschlossenen Türen in zahlreichen Fällen nicht gegeben (Neuberger & Moshhammer 2012). Raumluftechnische Anlagen ermöglichen eine starke Verdünnung, jedoch keine vollständige Vermeidung des Eintritts von Rauchinhaltsstoffen in den Nichtraucherbereich (Bowie & Repace 2000). Es ist davon auszugehen, dass in der Mehrzahl der untersuchten Gastgewerbebetriebe keine derartigen raumluftechnischen Anlagen installiert waren, die bei geschlossenen Türen eine hinreichende Abfuhr von Tabakrauchinhaltsstoffen ermöglichen, sodass die Forderung im Tabakgesetz nach der (nicht vollständigen, aber weit gehenden) Vermeidung eines Übertritts von Rauchinhaltsstoffen vom Raucher- in den Nichtraucherbereich erfüllt wäre.

Die vorliegende Studie zeigt, dass in dieser in Hinblick auf den Übertritt von Tabakrauchinhaltsstoffen ohnehin grenzwertigen Situation die als Trennung vorgesehenen Türen zwischen den Bereichen in mehr als der Hälfte der Lokale mit Raucher- und Nichtraucherbereichen permanent offen standen. Dies ergibt eine Situation, in der die gegenständliche Forderung des Tabakgesetzes nach der Vermeidung eines Übertritts von Rauchinhaltsstoffen mit Sicherheit nicht erfüllt ist. Bei offenen Türen ist eine rasche Vermischung der Innenraumluf aus beiden Bereiche zu erwarten.

Es erscheint offensichtlich seitens der ArbeitnehmerInnen schwierig, im laufenden Betrieb eines Gastgewerbebetriebs, in dem Speisen und Getränke häufig beidhändig transportiert werden, für ein Verschließen von nicht automatisch arbeitenden Trenntüren zu sorgen. Folglich bleiben Türen in der Praxis häufig offen bzw. werden mitunter sogar offenstehend fixiert.

Es ist auf Grund der Ergebnisse der vorliegenden Studie zu folgern, dass eine nicht automatische Türe zur Trennung von Raucher- und Nichtraucherbereichen als grundsätzlich nicht geeignet anzusehen ist.

## 5.6 Innenraumhygienische Dimension

Die in mehr als 60 % der Raucher-/Nichtraucherbetriebe fehlende Trennung zwischen den Bereichen führt zu einer massiven Verunreinigung der Innenraumluf von Nichtraucherbereichen und hat dadurch auch medizinisch relevante Folgen. Die hohe Schädlichkeit von Passivrauch ist wissenschaftlich eindeutig nachgewiesen (WHO 2002, 2012). Empfindliche Personengruppen wie schwangere Frauen oder vorgeschädigte Personen erwarten sich in den Raucher-/Nichtraucherbetrieben einen effizienten Schutz vor Passivrauch. Dieser ist jedoch, wie die vorliegende Studie zeigt, auf Grund der in der Mehrzahl der Betriebe fehlenden Trennung zwischen den Bereichen nicht gegeben.

Da die Gastronomie vom Nichtraucherschutz des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ausgenommen wurde, besteht hier auch weiterhin ein ungelöstes arbeitsmedizinisches Problem. Durch die in zahlreichen Lokalen fehlende Trennung von Raucher- und Nichtraucherbereichen werden die Beschäftigten derartiger Betriebe zusätzlich über längere Zeiträume mit Tabakrauchinhaltsstoffen belastet. Weiters können die Forderungen des § 13a Abs. 4 des Tabakgesetzes bei fehlender Trennung der Bereiche nicht umgesetzt werden. Es ist



zu erwarten, dass in größerem Ausmaß durch diese gesetzlichen Vorgaben zu schützende Personen diesen Schutz realiter nicht genießen.

## 5.7 Wettbewerbssituation

Im Zuge des Diskurses um den Nichtraucherschutz in Gastgewerbebetrieben werden häufig Behauptungen in den Raum gestellt, die dem Augenschein widersprechen und, wie die vorliegende Studie zeigt, offensichtlich jeglicher Grundlage entbehren: *„Die erfreulich geringe Zahl der Anzeigen in Wien zeigt, dass die Gastronomen die Umsetzung des Tabakgesetzes ernst nehmen, **richtig kennzeichnen** und bemüht sind, den Wünschen ihrer Gäste bestmöglich nachzukommen“* (Spartenobmann Bitzinger, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, WIKa 2013a, Hervorhebung durch Autoren).

Auf Grund von Befragungen stellte sich heraus, dass viele InhaberInnen sich ein Rauchverbot in ihrem Betrieb wünschen würden, fühlen sich aber aus Furcht vor wirtschaftlichen Einbußen bei der derzeitigen Gesetzeslage verpflichtet, ihre Gäste weiterhin rauchen zu lassen. Ein fairer Konkurrenzkampf in der Gastronomie wäre erst möglich, wenn durch ein Gesetz ein generelles Rauchverbot in allen Betrieben beschlossen würde (Kirnbauer 2013).

Es ist zu befürchten, dass auf Grund der Wettbewerbssituation weitere Betriebe von Nichtraucher- auf Raucherbetriebe oder Raucher-/Nichtraucherbetriebe umstellen werden. Dies ist umso mehr zu erwarten, da die meist von Privatpersonen initiierten, punktuell durchgeführten Sanktionen in den letzten drei Jahren zu keiner gesetzeskonformen Situation führten und Verstöße, wie die vorliegende Studie zeigt, in Kauf genommen werden.

## 6 AUSBLICK

Es ist anzunehmen, dass die Situation in anderen österreichischen Bezirken ähnlich gelagert ist wie in Wien-Neubau. In ländlichen Regionen bleibt das Tabakgesetz, wie der Augenschein zeigt, in zahlreichen Betrieben ebenfalls völlig unbeachtet. Daher kann die gegenwärtige Gesetzeslage in Österreich bezüglich Nichtraucherschutz in Gastgewerbebetrieben als unzureichend eingestuft werden. Es besteht somit dringender gesetzlicher Handlungsbedarf.

Folgende Optionen sind zu erwägen:

- **Rückkehr** zu der vor 2009 (Inkrafttreten der Novelle des Tabakgesetzes) bestehenden Situation.

### **Vorteil:**

- Einfache Durchführung

### **Nachteile:**

- Akzeptanzproblem in der öffentlichen Meinung
  - Schwer zu vermittelnder gesundheitspolitischer Rückschritt, europaweiter Alleingang gegen den allgemeinen Trend
  - Stark kontaminierte Innenraumluft auch in Nichtraucherbereichen zu erwarten
  - Kein wie immer gearteter Schutz von NichtraucherInnen und Beschäftigten in der Gastronomie vor Tabakrauchinhaltsstoffen durch Rücknahme der derzeit vorhandenen Schutzbestimmungen für in der Gastronomie Beschäftigte
  - Inakzeptable gesundheitliche Gefährdung der NichtraucherInnen
  - Umfassende rechtliche Schwierigkeiten zu erwarten
  - Die bereits getätigten Investitionen im Gastronomiebereich für diverse Umbauten, Abtrennung, Lüftung etc. würden verlorener Aufwand sein
- Einführung einer **Vollzugsinstanz** zur effizienten und flächendeckenden Überprüfung der Vorgaben des Tabakgesetzes, wie sie in praktisch allen anderen Rechtsmaterien vorhanden ist.

### **Vorteil:**

- keine Änderungen der inhaltlichen Bestimmungen des Tabakgesetzes nötig.

### **Nachteile:**

- Die zahlreichen technischen und organisatorischen Schwachstellen des bestehenden Tabakgesetzes bleiben bestehen
- hohe finanzielle Belastung der Gastronomie durch notwendige Änderungen
- Für zahlreiche Beschäftigte in der Gastronomie nach wie vor kein hinreichender Gesundheitsschutz
- Auf Grund der komplizierten, auch von Experten schwer durchschaubaren und häufig unklaren gesetzlichen Regelungen (z.B. Hauptraumdefinition) sehr hoher Verwaltungsaufwand für Überprüfung und Durchsetzung

- Wie die vergangenen, meist von Privatpersonen in die Wege geleiteten Verfahren zeigen, ist zu erwarten, dass derartige Verwaltungsverfahren aufwändig über mehrere Instanzen geführt werden

- **Novellierung des Tabakgesetzes**

**Vorteil:**

- Bisherige Erfahrungen mit bestehendem Gesetz können übernommen werden

**Nachteile:**

- Das Ziel eines intendierten effizienten Nichtraucherschutzes ist nur durch Einbau von effizienten Lüftungsanlagen und automatischen Türen sowie weiteren organisatorischen Maßnahmen anzunähern,
- hohe finanzielle Belastung der Gastronomie
- Für zahlreiche Beschäftigte in der Gastronomie wäre nach wie vor kein hinreichender Gesundheitsschutz gegeben
- Der hohe Verwaltungsaufwand würde sich nur unwesentlich verringern
- Umfassende rechtliche Schwierigkeiten wären zu erwarten

- Einführung eines **generellen Rauchverbotes** in der Gastronomie.

**Vorteile:**

- Wesentliche Verbesserung der Innenraumluftqualität in Gastgewerbebetrieben, signifikante Senkung der Todesfälle durch Passivrauchen zu erwarten
- Wesentliche Verbesserung der Expositionssituation für Beschäftigte in der Gastronomie. Eine Mehrheit (59%) der befragten Inhaber und Beschäftigten in der Gastronomie scheinen 2011 mit dem derzeitigen Tabakgesetz in Bezug auf den Nichtraucherschutz nicht zufrieden und empfanden ihn als nicht ausreichend (Kirnbauer 2013)
- Entscheidung würde vermutlich durch eine Mehrheit der Bevölkerung unterstützt: in einer österreichischen Studie (Gasser 2012) sprach sich die Mehrheit der Befragten für ein generelles Rauchverbot in Gastronomiebetrieben aus: 70% NichtraucherInnen, 47% GelegenheitsraucherInnen, 25% der RaucherInnen
- Wesentlich geringerer Verwaltungsaufwand

**Nachteil:**

- Die bereits getätigten Investitionen im Gastronomiebereich für diverse Umbauten, Abtrennung, Lüftung etc. würden verlorener Aufwand sein

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet Wien-Neubau (Quelle Google Maps) .....	8
Abbildung 2: Verteilung der untersuchten Betriebe in Hinblick auf Raucherlaubnis in Prozent .	10
Abbildung 3: Verteilung der Flächenzuordnung der als Raucherbetriebe deklarierten Betriebe in Prozent .....	11
Abbildung 4: Verteilung der räumlichen Trennung der Raucher-/Nichtraucherbetriebe in Prozent .....	12
Abbildung 5: Rauchverbot im Hauptraum der Raucher-/Nichtraucherbetriebe (Angaben in Prozent) .....	13
Abbildung 6: Anzahl Verabreichungsplätze im Nichtraucherbereich der Raucher-/Nichtraucherbetriebe (Angaben in Prozent) .....	14
Abbildung 7: Nichtraucherraum bzw. die sanitären Anlagen ohne Durchschreiten eines Raucherraumes erreichbar (Angaben in Prozent) .....	15
Abbildung 8: Nichtraucherraum bzw. die sanitären Anlagen ohne Durchschreiten eines Raucherraumes erreichbar (Angaben in Prozent) .....	16
Abbildung 9: Kennzeichnung von Raucherbetrieben an den Eingängen (Angaben in Prozent) .....	17
Abbildung 10: Kennzeichnung von Raucher-/Nichtraucherbetrieben an den Eingängen (Angaben in Prozent) .....	18
Abbildung 11: Erfüllung aller Vorschriften des Tabakgesetzes § 13a, Abs. 3 in Raucherbetrieben (ohne Berücksichtigung der Kennzeichnungen in den Gasträumen, Angaben in Prozent) .....	20
Abbildung 12: Erfüllung der Vorschriften des Tabakgesetzes § 13a, Abs. 2 in Raucher-/Nichtraucherbetrieben (Angaben in Prozent) ohne Berücksichtigung der Kennzeichnung	20
Abbildung 13: Erfüllung aller Vorschriften des Tabakgesetzes § 13a, Abs. 2 bzw. § 13b in Raucher-/Nichtraucherbetrieben (Angaben in Prozent) .....	21

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verteilung der im Rahmen der Studie untersuchten Betriebe .....	10
--	----

## 7 LITERATUR

- BGBI. I Nr. 12/2014 (2014): Bundesgesetz zur authentischen Interpretation des § 13a Abs. 2 Tabakgesetzes 1995, BGBI. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 120/2008
- Bowie FL, Repace J (2000): Can Ventilation Control Secondhand Smoke in the Hospitality Industry? OSHA Ventilation Workshop Analysis. Internet vom 22.11.2013: <http://www.tcsg.org/sfelp/FedOHSaets.pdf>
- Bundesministerium für Gesundheit (BMG) (2010): Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit vom 21.06.2010
- Bundesministerium für Gesundheit (BMG) (2012): Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit vom 25.01.2012
- Gasser MA (2012): Risikobewusstsein und Belästigung durch Tabakrauch bei Aktiv- und PassivraucherInnen in der Wiener Gastronomie. Diplomarbeit am Institut für Umwelthygiene der Med. Univ. Wien
- Kirnbauer AC (2013): Aktiv- und Passivrauchen, Belästigung, Risikobewusstsein und Gesetzesakzeptanz bei Lokalinhabern und Angestellten in der Wiener Gastronomie im Vergleich zu Gästen. Diplomarbeit am Institut für Umwelthygiene der Med. Univ. Wien
- Neuberger M, Moshammer H (2012): Das österreichische Tabakgesetz und die Luftqualität in der Gastronomie. Atemwegs- und Lungenkrankheiten 38:8-11
- NKV (2008): 424. Verordnung. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Kennzeichnungspflicht betreffend den Nichtraucherschutz in der Gastronomie (Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung)
- Tabakgesetz (2008): Tabakgesetz BGBI. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 120/2008
- VwGH (2013): Mitteilung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Juni 2013, ZI. 2012/11/0235. Internet vom 17.11.2013: <http://www.vwgh.gv.at/aktuelles/pressemitteilungen/07-4-rauchverbot-zugang.html>
- WIKA (2013a). Homepage der Wirtschaftskammer Österreich. Internet vom 22.11.2013: [https://www.wko.at/Content.Node/branchen/w/Spartenobmann\\_Bitzinger\\_Umsetzung\\_des\\_Tabakgesetzes\\_funkti.html](https://www.wko.at/Content.Node/branchen/w/Spartenobmann_Bitzinger_Umsetzung_des_Tabakgesetzes_funkti.html)
- WIKA (2013b). Homepage der Wirtschaftskammer Österreich. Internet vom 22.11.2013: [https://www.wko.at/Content.Node/branchen/w/\\_Das\\_oesterreichische\\_Gesetz\\_ist\\_nicht\\_so\\_schlecht,\\_wie\\_es.html](https://www.wko.at/Content.Node/branchen/w/_Das_oesterreichische_Gesetz_ist_nicht_so_schlecht,_wie_es.html)
- WHO International Agency for Research on Cancer (IARC) (2002): Monographs on the evaluation of carcinogenic risk of chemicals to humans - Tobacco smoking and tobacco smoke. Vol.83. Internet vom 17.11.2013: <http://monographs.iarc.fr/htdocs/monographs/vol83/01-smoking.html>
- WHO International Agency for Research on Cancer (IARC) (2012): A review of human carcinogens. Part E: Personal habits and indoor combustions. Vol.100E <http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol100E/mono100E.pdf>